

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

II. An- und Abmeldung der einer Krankenkasse nicht angehörigen
Versicherungspflichtigen durch die Arbeitgeber

urn:nbn:de:bsz:31-39622

19. Die nach Ziffer 37 der Kartenausgabeanweisung von den Kartenausgabestellen zu führenden **Listen der ausgestellten Karten** sind alljährlich abzuschließen und sicher aufzubewahren, da sie auch nach langen Jahren bei Kartenerneuerungen eine zuverlässige Grundlage bilden, langwierige Feststellungen ersparen und die Versicherten vor großen Nachteilen schützen können.

Kapitel 3

Meldewesen

I. An- und Abmeldung von Krankenkassenmitgliedern

(§ 317 RVD)

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts- oder Innungsrankenkasse verpflichtet ist, bei der durch die Satzung der Krankenkasse bestimmten, oder besonders errichteten Meldestelle binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden.

Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. Die Satzung kann die Meldefrist über den dritten Tag hinaus bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche erstrecken.

Die Kasse kann mit Verwaltungen von Reichs- und Staatsbetrieben Abweichendes über die Meldungen vereinbaren.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, macht sich gemäß §§ 530 ff RVD strafbar.

II. An- und Abmeldung der einer Krankenkasse nicht angehörigen Versicherungspflichtigen durch die Arbeitgeber

(§ 12 d Vollzugsverordg z RVD v 10. Jan 1912, Gef.-Bl S 13)

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Personen, welche keiner als Ein-

zugsstelle betrauten Krankenkasse angehören, und für welche die Beiträge auch nicht durch einen zum Selbstleben verpflichteten Arbeitgeber entrichtet werden, binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Invalidenversicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden.

Unständig beschäftigte Personen sind vom Arbeitgeber nicht zu melden, sondern haben sich selbst anzumelden (s hierwegen Ziff III).

Die Meldung durch den Arbeitgeber hat bei der gemeinsamen oder bei der in der Satzung der Krankenkasse bezeichneten Meldestelle unter Verwendung des vorgeschriebenen Meldformulars zu erfolgen.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden nach Maßgabe des § 1489 RVD bestraft.

III. An- und Abmeldung unständig Beschäftigter

(§§ 444 bis 447 RVD)

1. Versicherungspflichtige, die unständig beschäftigt sind, sollen sich selbst bei der allgemeinen Ortskrankenkasse zur Eintragung in das Mitgliederverzeichnis melden. Das Weitere ergibt sich aus Kap 4 Ziff IV § 34.

Das Versicherungsamt, die Gemeinde- und Polizeibehörde, die Ausgabestelle für Quittungskarten, sowie alle Organe und Angestellten der Versicherungsträger haben der zuständigen Kasse jeden Versicherungspflichtigen zu melden, der unständig beschäftigt und nicht schon Mitglied einer Krankenkasse ist.

2. Die Krankenkasse kann unständig Beschäftigte zur Feststellung ihrer Versicherungspflicht laden und durch Geldstrafe bis zu zehn Mark anhalten, der Ladung zu folgen.

3. Der Versicherte wird auf seine Abmeldung im Verzeichnis gelöscht, wenn er glaubhaft macht, daß er Mitglied einer anderen Kasse geworden ist, oder die unständige Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgegeben hat.

Er wird auch dann gelöscht, wenn die Kasse diese Tatsachen anderweit feststellt, oder wenn sie erfährt, daß der Versicherte gestorben oder in den Bezirk einer anderen Kasse verzogen ist.